



Die Bedeutung der novellierten Betriebssicherheitsverordnung für die Praxis

aus der Sicht der Länder

19. November 2015

Gertrud Vogel (Dipl.-Ing.)

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Ref. 45: Arbeitsschutz, Produktsicherheit und
Eichwesen

Agenda

1. Novelle - Gründe und Hintergründe
2. Beschaffenheit - Verwendung
3. Generelle Änderungen
4. Änderungen in Bezug auf
überwachungsbedürftige Anlagen
5. Aktuelle Fragestellungen der Länder
6. Fazit und Ausblick



Novelle –

Gründe und Hintergründe

Zielsetzung aus der Sicht der Bundesregierung

- **Verbesserung des Arbeitsschutzes** bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und **erleichterte Anwendung** bes. für KMU
- Stärkere Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln insbesondere im Hinblick auf **alters- und altersgerechte Gestaltung**, sowie **ergonomische und psychische Belastungen**
- **Stärkere Berücksichtigung besonderer Unfallschwerpunkte** (Instandhaltung, Betriebsstörungen, Manipulation)
- **Aufwertung und Konkretisierung von Prüfungen** als wichtiges Element des Arbeitsschutzes
- Handlungsrahmen für **Technische Regeln** verbessern
- Klarstellung der Anforderungen für überwachungsbedürftige Anlagen

Wichtige Aspekte der Länder

- Weiterhin **Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen** vorrangig durch **Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)**
- Beibehaltung von **Erlaubnisverfahren** bei überwachungsbedürftigen Anlagen
- Beschränkung von **Ausnahmemöglichkeiten** auf die **Schutzanforderungen**
- **Beibehaltung des Schutzniveaus** bei überwachungsbedürftigen Anlagen **im Explosionsschutz**

Änderung der Gliederung

Betriebsicherheitsverordnung 2002	Betriebsicherheitsverordnung 2015
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen => Einige neue Begriffsdefinitionen
Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel	Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen => Gilt nun auch für alle ÜA (außer Aufzugsanlagen ohne Beschäftigte)
Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen	Abschnitt 3 Zusätzlich Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen => Einige Erneuerungen
Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften	Abschnitt 4 Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeit und Straftaten, Schlussvorschriften

Änderung der Anhänge

Betriebsicherheitsverordnung 2002	Betriebsicherheitsverordnung 2015
Anhang 1 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2	Im wesentlichen in § 5, § 8, § 9, § 11 Als Schutzzielformulierung
Anhang 2 Mindestvorschriften ...der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln	Im wesentlichen in § 3 - § 6, § 10 und (Neu)Anhang 1 Nr. 1-3 – „Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“
Anhang 3 Zoneneinteilung explosionsgefährd. Bereiche	Überführt in Gefahrstoffverordnung
Anhang 4 A: Mindestvorschriften ...gefährliche explosionsfähige Atmosphäre B.: Kriterien für ... Geräten und Schutzsystemen	Überführt in Gefahrstoffverordnung
Anhang 5 Prüfung besonderer Druckgeräte	(Neu)Anhang 2 – „Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“
	(Neu)Anhang 3 – „Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“ => entspricht bisherige UVV-Regelung

Normadressaten

Betriebsicherheitsverordnung 2002	Betriebsicherheitsverordnung 2015
Arbeitgeber	Arbeitgeber
Betreiber	„den Arbeitgebern gleichgestellte“ (Abs. 3 Satz 2)

Zu schützende Personen

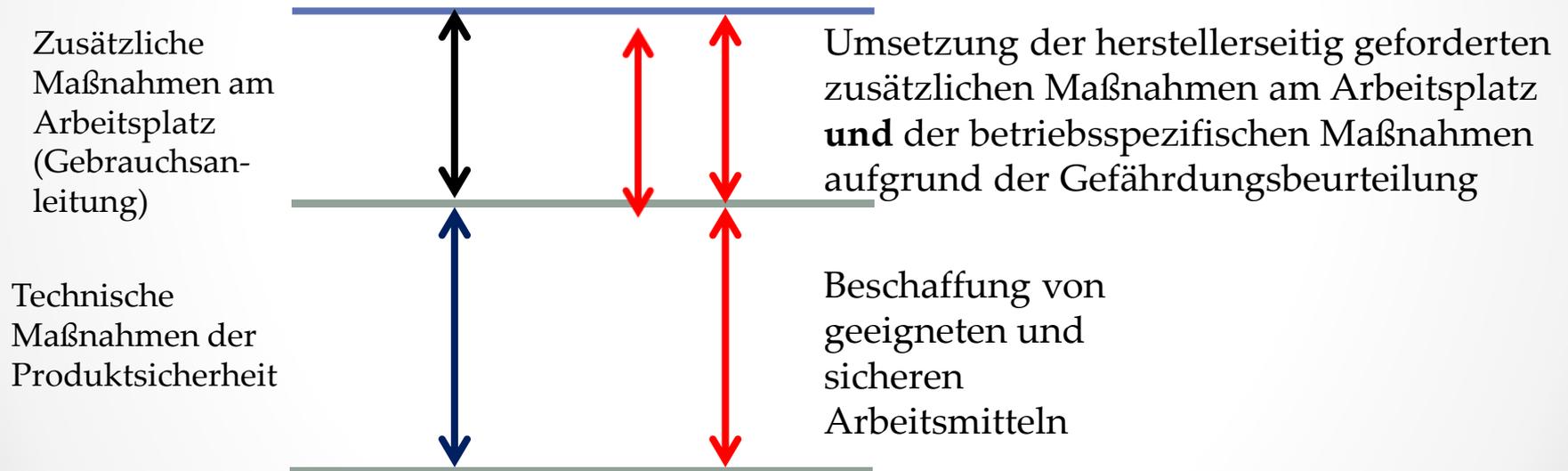
Betriebsicherheitsverordnung 2002	Betriebsicherheitsverordnung 2015
Beschäftigte	Beschäftigte
Dritte	Auch Schüler, Studenten oder sonstige Personen , sofern sie Arbeitsmittel verwenden *) (§ 1 Abs. 1 Satz 11 i.V.m. § 2 Abs. 4)
	Andere Personen

*) sind bei allen Arbeitsmitteln zu schützen

Schutzniveau – sicheres Arbeitsmittel

- Verantwortung von Hersteller und **Arbeitgeber**

Sicherheit = Produktsicherheit + **betriebliche Maßnahmen**



Vorschriften zu überwachungsbedürftigen Anlagen - ÜA

Anlagen nach § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz **und soweit** sie im Anhang 2 der BetrSichV genannt sind

→ Aufzugsanlagen, Druckanlagen, Anlagen in explosionsgefährlichen Bereichen

Abschnitt 3 der VO → allg. Prüfregelungen für ÜA und Erlaubnis

Anhang 1 Nr. 4 + 5 → spez. Anforderungen an Aufzüge + Druckanlagen

Anhang 2 → Prüfvorschriften für ÜA (anlagenbezogen)

Neuregelungen zu überwachungsbedürftige Anlagen (ÜA):

- Immer eine Gefährdungsbeurteilung erstellen (außer Aufzugsanlagen ohne Beschäftigte)
- Klarstellung, dass Prüfer das Sicherheitskonzept der Anlage nachvollziehen muss
- „Entleerstellen > 1000 l“ = „Füllstellen > 1000 l“ = erlaubnispflichtige ÜA
- Prüfpflichtige Veränderung (löst alte Bezeichnung „Wesentliche Veränderung“ ab)
- Immer eine Prüfung vor Inbetriebnahme (oder Wiederinbetriebnahme)
- Ergebnisse von Prüfungen aus anderen Rechtsgebieten werden einbezogen (z.B. AwSV)
- Dokumentation der Prüfungen auch elektronisch zulässig

Erlaubnis – nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

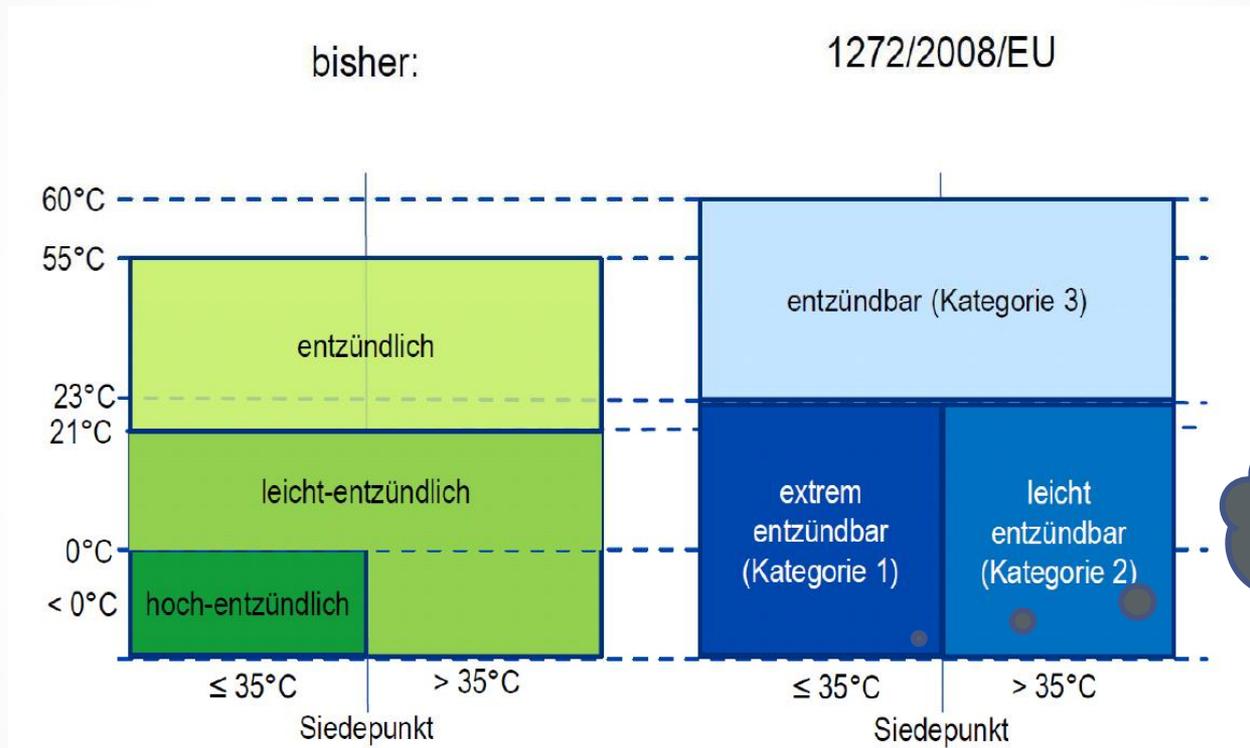
1. Neu – Erlaubnis nun auch erforderlich für:

- Anlagen für die Betankung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, bei denen Gasfüllanlagen und Tankstellen in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang verwendet werden (Betankungsanlagen)

2. Neu –erweiterte Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- Brand- und Explosionsschutz entsprechend der GefahrstoffVO
- Darstellung, dass die vorgesehene sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind
- Für alle Anlagen ist nun eine Prüfbericht der ZÜS erforderlich

Entzündlich – entzündbar



Erlaubnis

Mitteilungspflichten des Arbeitgebers (§ 19)

Anzeigepflichtig bei der Gewerbeaufsicht sind

- Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder erheblich verletzt wurde
- Schadensfälle, weil Bauteile oder Sicherheitseinrichtungen versagt haben

bei

- Überwachungsbedürftigen Anlagen (wie bisher)
- Kranen, Flüssiggasanlagen und Veranstaltungstechnik (gem. Anlage 3) - **neu**

Ausnahmen (§ 19 Abs. .4)

- Nur Ausnahmen von materiellen Schutzbestimmungen sind möglich
- Damit sollen unverhältnismäßige oder gar unmögliche Anforderungen vermieden werden

Mängelanzeige durch ZÜS

- Alt § 20 BetrSichV
- In der neuen BetrSichV (2015) nicht mehr enthalten
- Regelung erfolgt über landesrechtliche Verordnungen - in Bremen:
**„Verordnung über zugelassenen Überwachungsstellen“
(BremZÜSV) vom 31.8.2004 (Änderung in 2016)**

= Mitteilung von ZÜS an Gewerbeaufsicht, wenn
„...sicherheitserhebliche Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.“ (§ 3 Abs.2)

Ordnungswidrigkeiten

- Katalog wurde erheblich erweitert
- Ordnungswidrigkeit
(vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln)
- Straftaten
(vorsätzlich Handlung mit Gefährdung von Leben oder Gesundheit)

Aufzugsanlagen - Neureglungen

- Pflicht zur Instandhaltung und ständiger Kontrolle
- Zweiwege-Notruf zu Notdienst (ab 31.12.2020)
- Notfallplan vor Ort (ab 1.6.2016)
- Einrichtungen zur Befreiung Eingeschlossener vor Ort (ab 1.6.2016)



Prüfung:

- **Inbetriebnahmeprüfung** für **alle** Aufzugsanlagen
- **2 Jährige** Hauptprüfung (Höchstprüffrist) und jährliche Zwischenprüfung für **alle** Aufzüge
- **Arbeitgeber legt Prüffrist fest**; ZÜS kann gefährdungsbezogen Verkürzung bewirken, ggf. entscheidet Gewerbeaufsicht
- Elektrische Prüfung gemäß Kompromiss (TRBS 1201-4)
- Prüfplakette in Aufzugskabine

Druckanlagen - Neuerungen



@fritzscheitag.ch

- Für Erprobung – schriftliches Arbeitsprogramm notwendig
- Aufstellungsregelungen

Prüfung:

- Zuordnung von Anlagen, Prüffristen und Prüfern nun übersichtlich in Tabellenform in Anhang 2 (früher umständlich mit DruckgeräteRL und BetrSichV)
- Äußere und innere Prüfungen können teilweise durch ein Prüfkonzept mit alternativen Prüfmethoden ersetzt werden, wenn die Sicherheit auf gleiche Weise erfüllt ist
- Weiterhin zahlreiche z.T. historische Ausnahmen (wie bisher)

Explosionsgefährdungen - Neureglungen



- Anforderungen in Gefahrstoffverordnung (§ 6 Abs. 8 und 9, § 15)
- Erlaubnispflicht mit ZÜS-Gutachten (§ 18 Nr. 3 - 8)
- Beinhaltet Gesamtheit von explosionsschutzrelevanten Arbeitsmitteln einschließlich der Verbindungselemente und die explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile

Prüfung:

- Erlaubnispflichtige Anlagen = ZÜS; sonst ZÜS oder befähigte Person
- Anlagenprüfung → alle 6 Jahre (ZÜS)

- Prüfung der Schutzsysteme → alle 3 Jahre (bef. Person)
- Prüfung Sicherheitseinrichtungen → jährlich (bef. Person)

Möglichkeit auf Verzicht
unter best. Voraussetzungen

Übergangsvorschriften

Anlagenart	Nach Inbetriebnahme	Falls vor dem	Bis spätestens	Regelung in ... beabsichtigt
Ex-Anlagen	6 Jahre	01.06.2012 in Betrieb	01.06.2018	Anhang 2 Abschnitt 3 Ziff. 5.1
Druckanlagen	oder Wiederholungsprüfung 10 Jahre	01.06.2008 zuletzt geprüft	01.06.2018	Anhang 2 Abschnitt 4 Ziff. 5.3
Kälte- und Wärmepumpenanlagen	Dto.	01.06.2008 zuletzt geprüft	01.06.2017	Anhang 2 Abschnitt 4 Ziff. 6.2.1
Maschinen- aufzüge	Erste Prüfung nach novellierte BetrSichV vier Jahre nach Erstmaliger- oder Wiederholungsprüfung			§24 Abs. 3 neu

Neue Unklarheiten ?



Aktuell gestellte Fragen

- Ist für die ZÜS-Prüfung die Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erforderlich?
- Sind die Prüfungen zu den besonderen Druckanlagen (Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 6) ausschließlich anzuwenden?
- Was ist unter der Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu verstehen?
- Wie ist bei neuen oder verkürzten Prüffristen zu verfahren?
- Bestehen Unterschiede zwischen Haupt- und Zwischenprüfung bei Aufzügen?

Antworten der Länder

<http://lasi-info.com/publikationen/abgestimmte-laenderpositionen/>

Personen-Umlaufaufzüge (Paternoster)



Bremen plant eigene Paternoster-Verordnung

Die Aufregung um die sogenannte Paternoster-Verordnung zieht weite Kreise. Bremen plant eine eigene Verordnung zur Benutzung der zwei öffentlich zugänglichen Paternoster in der Stadt. Seit dem 1. Juni gilt eine von Bundearbeitsministerin Andrea Nahles verfügte "Betriebssicherheitsverordnung für Umlauffahrstühle". Die Paternoster dürfen danach nur noch von Personen benutzt werden, die vorher eine entsprechende Einweisung erhalten haben.

Eilverordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Änderung der novellierten BetrSichV (geplant in 2016)

Zur Zeit diskutiert werden u.a. folgende Änderungen:

- Notwendigkeit der Prüffristfestlegung vor Verwendung des Arbeitsmittels
- Diskussion um „unverzögliche“ Prüfung nach Änderung oder außergewöhnlichen Ereignis
- Ergänzung der Ausnahmeregelung auch zum Schutz von „anderen Personen“
- Übergangsregelungen für geänderte Prüfreglungen bei ÜA-Anlagen
- Konkretisierung der Zwischenprüfung bei Aufzügen
- Klarstellung der Qualifikation von befähigten Personen
- Korrekturen zu den Prüfungen von Ex-anlagen und Druckanlagen



Fazit

- Zeitgemäße, moderne Vorschrift auf der Grundlage von Unfallgeschehen und neuen Gesundheitsaspekten
- Noch mehr Eigenständigkeit und Eigenverantwortung für Arbeitgeber
- Genaue Kenntnis des Regelwerks und die Interpretationsspielräume sind Voraussetzungen
- Einige redaktionelle Anpassungen erfolgen zum Jahreswechsel
- Die Anpassung der TRBS und der LASI-Veröffentlichungen erfolgen nun sukzessive
- Das Produktsicherheitsgesetz als Ermächtigungsgrundlage ist ein Anachronismus, der auf mittlerer Sicht überarbeitet werden muss



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Noch Fragen?